Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1994)

Artikel: Die Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches : ein Überblick

über die Entwicklung seit 1971

Autor: Sutter, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEINZ SUTTER

DIE REVISIONEN DES SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCHES: EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG SEIT 1971

Vorbemerkungen

Nach Vorarbeiten, die sich über rund siebzehn Jahre hingezogen hatten, trat am 1. Juli 1971 eine Reihe von Änderungen des Allgemeinen Teils (AT) des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft. Mit ihr wurden u.a. alternative Vollzugsformen (Halbfreiheit, Halbgefangenschaft) sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzuges für Strafen bis zu 18 Monaten eingeführt. Heute steht eine noch umfassendere Revision des AT/StGB als damals an. Sie ist der eigentliche Anlass für das diesjährige Tagungsthema. Als Einstieg in die Tagung soll ich Ihnen über die seit 1971 bis heute versuchten, abgeschlossenen oder noch in Gang befindlichen Teilrevisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches – überwiegend Änderungen des Besonderen Teils (BT) des StGB – einen möglichst vollständigen Überblick vermitteln. Das ist angesichts der gesetzgeberischen Geschäftigkeit, die sich in den letzten zwei Jahrzehnten im Bereich des Strafrechts entfaltet hat, im vorgegebenen Zeitrahmen von einer halben Stunde nicht so einfach.

Die Revisionsarbeiten dieser Zeitspanne waren und sind wesentlich von zwei Expertenkommissionen oder von deren Unterausschüssen geprägt. Bald nach dem Inkrafttreten der Revision des Allgemeinen Teils von 1971 erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) einer Kommission unter Professor Hans Schultz² den Auftrag, auch den Besonderen Teil des StGB und die analogen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes etappenweise auf notwendige Änderungen hin zu überprüfen. Die-

se Kommission erarbeitete daraufhin in dieser Reihenfolge Revisionsentwürfe zu folgenden Themenbereichen:

- Schwangerschaftsabbruch
- Delikte gegen Leib, Leben, Sittlichkeit und Familie
- Gewaltverbrechen (Terrorismus)
- Insiderdelikte
- Delikte gegen das Vermögen und Urkundenfälschung

Unmittelbar nachdem die Kommission ihre Arbeiten anfangs 1983 abgeschlossen hatte, beauftragte das EJPD *Professor Hans Schultz*, den Allgemeinen Teil (unter Einbezug des Dritten Buches) des StGB auf seine Revisionsbedürftigkeit zu überprüfen. *Professor Martin Stettler* von der Universität Genf erhielt das Mandat, das Jugendstrafrecht der gleichen Prüfung zu unterziehen. Die beiden Experten legten ihre Vorschläge im Frühjahr 1985 bzw. 1986 vor.

Im Februar 1987 setzte das EJPD dann eine gut 30köpfige Expertenkommission unter der Leitung von *Professor Lutz Krauskopf*, dem damaligen Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, ein. Sie sollte namentlich auf der Grundlage der Vorentwürfe der beiden Einzelexperten *Schultz*³ und *Stettler* ihrerseits Vorschläge zur Revision des Allgemeinen Teils samt Jugendstrafrecht und Drittem Buch erarbeiten. Das Vernehmlassungsverfahren zum entsprechenden Expertenentwurf⁴ dauerte offiziell bis zum 28. Februar 1994. Indessen bewilligte das EJPD den Kantonen sowie einzelnen Parteien und Organisationen eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis Ende April und teilweise bis Ende Mai 1994.

In der Folge werden die Revisionsvorlagen chronologisch nach dem Datum ihrer Inkraftsetzung, oder, soweit sie noch nicht in Kraft getreten sind, nach der Chronologie ihrer Vorbereitung erläutert.

Tabellarische Übersicht über die Revisionen

Nr.	Revisionsbereich	StGB-Artikel	Bundesge- setz vom:	In Kraft seit:	Botschaft im Bundesblatt:
1.	Revisionen 1975–79	58/58bis, 282bis, 179octies/400bis	22.3.1974 17.12.1976 23.3.1979	1.1. 1975 1.7. 1978 1.10.1979	1971 993 1975 1317 1976 1569
2.	Schwangerschafts- abbruch	118–121	24.6.1977		1974 II 703 1976 II 798
3.	Gewaltverbrechen	137/139/145/183,185 159/260bis/305/340	9.10.1981	1.10.1982	1980 I 1241
4.	Art. 75bis StGB	75bis	20.3.1981	1.1.1983	1976 II 444
5.	Art. 6bis StGB	6bis	17.12.1982	1.7.1983	1982 II 1
6.	Insidermissbrauch	161	18.12.1987	1.7.1988	1985 II 65
7.	Delikte gegen Leib, Leben und Familie	66bis/111-136/213-220 358bis/358ter	23.6.1989	1.1.1990	1985 II 1009
8.	Mieterschutz- Bestimmungen	325bis/326bis	15.12.1989	1.7.1990	1985 I 1389
9.	Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen	1.Paket: 305bis/305ter 2.Paket: 58–60/260ter, 305ter Abs.2 Zentralstelle	23.3.1990 18.3.1994	1.8.1990 1.8.1994	1989 II 1061 1993 III 277 1994 I 1145
10.	Sexualstrafrecht	(44 Ziff. 6 Abs. 2) 110 Ziff. 1/187–200	21.6.1991	1.10.1992	1985 II 1009
11.	Opferhilfe	37 Ziff. 1/60	4.10.1991	1.1.1993	1990 II 961
12.	Datenschutz	179novies/321bis, 351bis-351sept./363bis	19.6.1992	1.7.1993	1988 II 413 1990 III 1221
13.	Vermögensdelikte, Urkundenfälschung	70/110 Ziff.5/128bis, 137-172ter/251/252, 258/314/317/326–327	17.6.1994		1991 II 969
14.	Rassismus	261bis	18.6.1993	Referendum	1992 III 269
15.	Medienstrafrecht	27/61/267/293, 322/347/352			
16.	Umweltstrafrecht				
17.	Genozid	· ·			
18.	Allg.Teil des StGB (inkl. Jugendstraf- recht und Drittes Buch des StGB)	1–110/333–401			

1. Änderungen des StGB in den Jahren 1975 – 1979

Bevor sich die verschiedenen Vorentwürfe der Expertenkommission *Schultz* im Strafgesetzbuch niederzuschlagen begannen, wurden im Zusammenhang mit der Revision anderer Bundesgesetze in den Jahren 1975, 1978 und 1979 vereinzelte Änderungen des StGB in Kraft gesetzt, mit denen diese Kommission nicht befasst war und auf die ich hier inhaltlich nicht näher eintrete. Es waren dies:

- Die Änderung von Artikel 58 StGB bzw. die Einfügung von Artikel 58bis StGB betreffend die Einziehung von Vermögenswerten aus strafbaren Handlungen. Sie stehen seit dem 1. Januar 1975 in Kraft. Eine erneute, grundlegende Änderung dieser Bestimmung steht heute wieder bevor.⁵
- Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte wurde am 1. Juli 1978 Artikel 282bis StGB über den Stimmenfang rechtskräftig.
- Schliesslich fügte man aufgrund des Bundesgesetzes vom 23.3.1979 über den Schutz der persönlichen Geheimsphäre Artikel 179octies und 400bis betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ins StGB ein und setzte sie auf den 1. Oktober 1979 in Kraft. Mit Wirkung seit dem 1. Mai 1992 hat Artikel 179octies aufgrund des neuen Fernmeldegesetzes eine erneute, wenn auch geringfügige redaktionelle Änderung erfahren.

2. Schwangerschaftsabbruch

Als die Expertenkommission Schultz im November 1971 ihre Arbeit aufnahm, war gerade die Unterschriftensammlung zur Volksinitiative «Für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs» im Gange. Logisch, dass die Kommission als erstes die geltende Grenze zwischen strafloser und strafbarer Abtreibung unter die Lupe nahm. Die Meinungen gingen schon in der Kommission derart weit auseinander, dass sie dem EJPD im Juni 1973 drei Revisions-Varianten unterbreitete, nämlich ein Fristenlösungs- und zwei Indikationenlösungs-Modelle. Der Bundesrat entschied

sich für die mittlere, d.h. für die Indikationenlösung mit sozialer Indikation (sog. erweiterte Indikationenlösung).⁶ Nach langem Hin und Her zwischen den verschiedenen Modellen verabschiedete im Juni 1977 auch das Parlament mit dem «Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs»⁷ eine erweiterte Indikationenlösung. Noch während die Auseinandersetzungen im Parlament andauerten, war im Januar 1976 eine Fristenlösungsinitiative⁸ eingereicht worden, die den Rückzug des als zu weit gehend und deshalb als chancenlos eingeschätzten Volksbegehrens von 1971⁹ zur Folge hatte.

Beim Volk fand schliesslich keine der zur Auswahl stehenden Lösungen Gnade. Die Fristenlösungsinitiative wurde im September 1977 eher knapp, das vom Parlament beschlossene Schwangerschaftsgesetz im Mai 1978 jedoch sehr deutlich abgelehnt.¹⁰ Das Verdikt wurde jedoch nicht als grundsätzliche Ablehnung einer Reform der geltenden Abtreibungsparagraphen verstanden und die Suche nach einer gesetzlichen Neuregelung fortgesetzt. Schon in der Juni-Session 1978 wurden vier parlamentarische Initiativen mit neuen Vorschlägen eingereicht, denen in kurzen Abständen vier Standesinitiativen folgten.¹¹ Sieben dieser Vorstösse verlangten nun föderalistische Lösungen in verschiedenen Spielarten, weil weiten Kreisen ein Konsens in der Sache auf der Ebene des Bundesgesetzes unmöglich geworden schien. Einzig die Initiative Condrau strebte eine materielle Bundeslösung an. Sie wollte Artikel 120 StGB dahingehend etwas liberalisieren, dass die medizinische Indikation ausdrücklich zur sozialmedizinischen erweitert werde. Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates und der - allerdings knappen - Mehrheit seiner vorberatenden Kommission, entschied sich der Nationalrat im März 1981 für eine föderalistische Lösung. Der Ständerat wiederum trat auf diesen Vorschlag nicht einmal ein. Im Sommer 1980 wurde die Volksinitiative «Recht auf Leben» eingereicht. Der Bundesrat beantragte dem Parlament im Februar 1983, die Initiative abzulehnen, unterbreitete aber einen Gegenvorschlag. 12 Das Parlament versagte sowohl der Initiative wie dem bundesrätlichen Gegenvorschlag seine Zustimmung und im Juni 1985 verwarfen auch Volk und Stände die Initiative deutlich.¹³ Schliesslich lehnte der Nationalrat im März 1987 auch eine Motion Hösli betreffend die Neuregelung der Abtreibung ab.

Die im April 1993 von Frau Nationalrätin Haering Binder eingereichte parlamentarische Initiative, die erneut eine Fristenlösung anstrebt, hat nun wieder Bewegung in die Sache gebracht. Ob dem Vorstoss mehr Erfolg beschieden sein wird als den früheren Versuchen, einen Ausweg aus dem politischen Patt in dieser Frage zu finden, wird sich weisen. Jedenfalls hat auch die Rechtskommission des Nationalrates kürzlich die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision anerkannt und eine grundsätzliche Prüfung des Problems beschlossen. Das Plenum des Nationalrates wird darüber voraussichtlich in der Junisession 1994 beraten.

3. Gewaltverbrechen

Bei den Änderungen des StGB und MStG betreffend die Gewaltverbrechen, die seit dem 1. Oktober 1982 in Kraft stehen, handelte es sich um die erste Gesetzesnovelle, die auf die Vorarbeiten der Expertenkommission Schultz zurückging. Sie brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Beim Diebstahl (Art. 137) und beim Raub (Art. 139) wurde das Mitführen einer Schuss- oder andern gefährlichen Waffe als neuer qualifizierter Tatbestand eingeführt und die Mindeststrafen für alle schweren Fälle erhöht.
- Die aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangene Sachbeschädigung wurde zum Offizialdelikt (Art. 145 Abs. 1bis).
- Die Tatbestände der Freiheitsberaubung und Entführung wurden in einem einzigen Artikel (183) zusammengefasst und die Strafen teilweise erhöht. Stehen die Taten mit Lösegeldforderungen im Zusammenhang, wirkt dies jetzt strafverschärfend.
- Der Tatbestand der Geiselnahme (Art. 185), d.h. die Freiheitsberaubung und/oder Entführung, um eine Drittperson damit zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wurde neu eingeführt. Bei der Verfolgung dieser Tat gilt das Universalitätsprinzip.
- Artikel 259 über die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen wurde ausgeweitet auf Aufforderungen zu Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen.

- Neu ins Gesetz aufgenommen wurde auch Artikel 260bis (Strafbare Vorbereitungshandlungen). Er stellt planmässige und konkrete Vorbereitungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme sowie Brandstiftung unter Strafe. Die Bestimmung war bei der Einführung namentlich dafür gedacht, Vorbereitungen zu Terroranschlägen schon im Keime ersticken zu können.
- Mit Artikel 305 Absatz 1bis wurde ebenfalls neu die Begünstigung eines im Ausland verfolgten oder verurteilten Terroristen unter Strafe gestellt.
- Artikel 340 Ziffer 1 weitete die Bundesgerichtsbarkeit auf bestimmte schwerwiegende Delikte gegen Diplomaten oder ihre Räumlichkeiten aus, damit die Schweiz ihre diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen sicher erfüllen kann.

Die Vorgeschichte dieser Revision ist recht interessant. Sie wurde nicht zuletzt geprägt vom Kampf gegen terroristische Aktivitäten im nahen Ausland, namentlich in Deutschland und Italien, von denen die Schweiz letztlich zum Glück nur vereinzelt betroffen war. Den eigentlichen Anlass zur Vorlage gaben laut Botschaft des Bundesrates¹⁴ vier parlamentarische Vorstösse. Vom Postulat Grendelmeier vom 9.12.1959 abgesehen, wurden sie alle in den siebziger Jahren eingereicht, nämlich: die Motion Bärlocher im Dezember 1971, die Motion Kaspar Meier im Dezember 1975 und jene der Kommission des Nationalrates im Mai 1977. Liest man deren Begründungen, glaubt man zunächst, Vorstösse aus den heutigen Tagen vor sich zu haben. Denn da ist durchwegs von einer erschreckenden Zunahme der Gewaltverbrechen in unserem Land die Rede, welche die Bevölkerung zusehends beunruhige. Und die Gründe dafür wurden u.a. in einer lückenhaften Erfassung gewisser Tatbestände sowie insbesondere auch darin gesehen, dass die Strafandrohungen für Kapitalverbrechen zu mild seien, weshalb der Bundesrat zur Abhilfe eine entsprechende Änderung des StGB vorbereiten sollte.

Im Juni 1977 erging in diesem Sinne der Auftrag an die Expertenkommission Schultz zur Erarbeitung eines Revisionsentwurfs. Dieser wurde dem

EJPD im April 1978 unterbreitet. Von eher untergeordneten Differenzen abgesehen, wich der Expertenentwurf nur in einem Punkt wesentlich von der Gesetz gewordenen Vorlage ab: Die Experten hatten auch eine neue Strafbestimmung über die «Kriminelle Gruppe» vorgeschlagen. Danach sollte strafbar werden, wer sich mit einer Gruppe zusammenfindet oder sich einer bestehenden Gruppe anschliesst, deren Tätigkeit auf bestimmte schwere Delikte oder darauf gerichtet ist, Personen zu begünstigen oder zu befreien, die wegen solcher Delikte verfolgt werden. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens liess der Bundesrat damals nicht bloss diesen Tatbestand, sondern auch jenen über die strafbaren Vorbereitungshandlungen sowie die Erweiterung von Artikel 259 StGB auf die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten fallen. Das Parlament nahm diese Vorschläge ausser der Bestimmung über die kriminelle Gruppe jedoch wieder auf. Es waren im wesentlichen diese Bestimmungen, die Anlass für das gegen die Vorlage ergriffene Referendum gaben. Das Volk stimmte der Revision im Juni 1982 jedoch relativ deutlich zu. 15

4. Artikel 75bis StGB

Als Folge des Falles Mentlen wurde mit Wirkung auf den 1. Januar 1983 Artikel 75bis über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins StGB eingefügt. Er soll verhindern, dass die Schweiz noch einmal in den Konflikt gerät, entweder einem Kriegsverbrecher faktisch Asyl zu gewähren oder ihn aufgrund unsicherer Rechtsgrundlagen auszuliefern, wie dies im Fall des holländischen Staatsangehörigen Mentlen geschehen war.

5. Artikel 6bis StGB

Mit der Vorbereitung von Artikel 75bis StGB war die Expertenkommission Schultz ebensowenig befasst wie mit jener von Artikel 6bis StGB, der wenig später, nämlich am 1. Juli 1983 in Kraft trat und den räumlichen Geltungsbereich des StGB dahingehend ausweitete, dass in der Schweiz

Strafrechtlich auch belangt wird, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen verübt hat, zu dessen Verfolgung die Schweiz durch internationales Recht verpflichtet ist und sofern die betreffende Person sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Konkreter Anlass für die Einführung dieser Bestimmung war die Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus durch die Schweiz, das die Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet, sich gegenseitig Terroristen auszuliefern oder aber – bei Verweigerung der Auslieferung – selber zu verfolgen.¹⁶

6. Missbrauch von Insiderinformationen

Artikel 161 StGB mit dem Randtitel «Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen» steht seit dem 1. Juli 1988 in Kraft.

Er bedroht sog. Insider, z.B. Verwaltungsräte, Direktoren oder Revisoren einer Firma mit Strafe, wenn sie eine dank dieser Funktion erworbene vertrauliche und börsenkursrelevante Information durch Kauf oder Verkauf von Wertschriften zu einem Vermögensvorteil ausnutzen oder die Information Drittpersonen weitergeben. Aber auch diese Drittpersonen, die sog. Tippees, machen sich strafbar, wenn sie die von einem Insider direkt oder auf dem Umweg über eine andere Drittperson erhaltene Insiderinformation zu einem Vermögensvorteil nutzen.

Als geschützte Rechtsgüter sind gemäss Botschaft des Bundesrates die Sauberkeit des Börsenmarktes und damit zusammenhängend die Chancengleichheit der Publikumsanleger sowie Treue- und Loyalitätspflichten der Insider gegenüber der betroffenen Unternehmung zu betrachten.

In der Öffentlichkeit erregte die Schaffung dieser Bestimmung verständlicherweise kein sehr grosses Aufsehen. Denn sie beschlägt eine zu technische, im Detail nur den Spezialisten wirklich verständliche Materie. In Fachkreisen und im Parlament war diese Reform aber keineswegs unbe-

stritten und einzelne Strafrechtler stehen zumindest Teilen des Tatbestandes noch heute skeptisch gegenüber.¹⁸

Der Vorentwurf des Insidertatbestandes bildete ursprünglich Teil des vierten, von der Expertenkommission Schultz geschnürten Revisionspaketes betreffend die Bestimmungen über die Vermögensdelikte und die Urkundenfälschung.¹⁹ 1982 wurde die Insiderbestimmung jedoch zum Gegenstand einer gesonderten und mit Priorität behandelten Gesetzesvorlage gemacht. Anlass für diese Eile war, dass gegen Ende 1981 gewisse U.S.-Filialen von Schweizerbanken unter massiven Druck der amerikanischen Behörden gerieten, weil sie sich unter Berufung auf das strafrechtlich geschützte schweizerische Bankgeheimnis weigerten, Namen von Kunden preiszugeben, die verdächtigt wurden, über diese Banken in den USA strafbare Insidergeschäfte an amerikanischen Börsen getätigt zu haben. Der Rechtshilfeweg stand den US-Behörden nicht offen und konnte also nicht aus dem Dilemma helfen, weil es seitens der Schweiz eben an einem Insidertatbestand und damit an der beidseitigen Strafbarkeit als unabdingbare Voraussetzung für die Rechtshilfe fehlte. Diese Vorgeschichte trug der Insidervorlage später den als Vorwurf gedachten Titel der «Lex americana» ein. Gewiss haben die Ereignisse den schweizerischen Gesetzgebungsprozess ziemlich beschleunigt, jedoch den wesentlichen Inhalt von Artikel 161 StGB, wie er von der Expertenkommission Schultz schon vor diesem Zeitpunkt und unter Berücksichtigung von Vorschlägen der schweizerischen Rechtslehre aus den 70er Jahren festgelegt worden war, nicht beeinflusst.

In der von November 1983 bis Februar 1984 durchgeführten Vernehmlassung, stiess der Vorentwurf der Insiderstrafnorm im Grundsatz durchwegs auf Zustimmung, während die Notwendigkeit der entsprechenden, gleichzeitig vorgeschlagenen Zivilnormen überwiegend verneint und daher vom Bundesrat in der Folge fallengelassen wurden. Hinsichtlich der Strafbestimmung folgte der Bundesrat dem von der Mehrheit vorgebrachten Verlangen, die Norm auch auf die Weitergabe der Insiderinformation an Drittpersonen sowie auf deren Ausnützung der Information auszudehnen. Diese Spielarten des Insidermissbrauchs sollten nämlich nach den ur-

sprünglichen Intentionen von Expertenkommission und Bundesrat auch künftig nur vom bestehenden Tatbestand über den Geschäftsgeheimnisverrat (Art. 162 StGB) erfasst werden. Genau diese Erweiterungen werden von einem Teil der Lehre heute am meisten kritisiert.²⁰

Obwohl der Bundesrat nach den geschilderten Ereignissen in den USA auch durch parlamentarische Vorstösse²¹ zu raschem Handeln aufgefordert worden war, stiess er mit seinem Gesetzesentwurf vom 1. Mai 1985 jedenfalls im Erstrat (Ständerat) zunächst auf viel grundsätzliche Skepsis. Die Vorlage setzte sich aber schliesslich weitgehend wie vom Bundesrat vorgeschlagen durch. Als einzige wesentliche Änderung fügte das Parlament noch die Ziffer 3 in den Tatbestand ein, eine Bestimmung, deren Auslegung heute besondere Schwierigkeiten bereitet.²²

7. Delikte gegen Leib und Leben und gegen die Familie

Am 1. Januar 1990 sind die revidierten Bestimmungen über die Delikte gegen Leib und Leben und gegen die Familie (also der Erste und Sechste Titel des Besonderen Teils des StGB enthaltend die Art. 111–136 und 213–220) in Kraft getreten und haben im wesentlichen folgende Neuerungen gebracht:

An erster Stelle zu nennen ist eine vorgezogene Änderung des Allgemeinen Teils des StGB, nämlich die Einführung des neuen *Artikels 66bis*. Er sieht die Strafbefreiung jenes Täters vor, der durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass er bereits bestraft genug erscheint und deshalb eine Strafe unverhältnismässig wäre.

Bei den Delikten gegen Leib und Leben sind zu erwähnen:

Artikel 112 (Mord) mit einer neuen Tatbestandsumschreibung und der flexibler gestalteten Strafdrohung;

Artikel 113 (Totschlag) und dessen Ausweitung auf Fälle, in denen «unter grosser seelischer Belastung» getötet wurde;

Artikel 114 (Tötung auf Verlangen), dessen Anwendung neu achtenswerte Beweggründe voraussetzt.

Ein wichtiges Motiv für die Neuerungen bei den Bestimmungen über die Körperverletzung und die Gefährdung von Leben und Gesundheit war, Kinder und fürsorgebedürftige Erwachsene besser zu schützen. Diesem Zweck soll beispielsweise dienen, dass einfache Körperverletzungen oder wiederholte Tätlichkeiten gegenüber solchen Menschen neu von Amtes wegen zu verfolgen sind (Art. 123 Ziff. 2 StGB). In diesem Kontext ist aber auch der neue Artikel 135 über die strafbaren Gewaltdarstellungen (Brutalos) zu sehen.

Bei den Gefährdungsdelikten sind ferner hervorzuheben: Artikel 128 (Unterlassung der Nothilfe), der eine allgemeine Beistandspflicht begründet; der erweiterte Artikel 133 (Raufhandel) und der neugeschaffene Artikel 134 (Angriff).

Aus dogmatischer Sicht bedeutsam ist zudem, dass alle Vorschriften, die im Widerspruch zum Schuldstrafrecht die sogenannten erfolgsqualifizierten Delikte einer erhöhten Strafe unterstellten, weggefallen sind.

Bei den Delikten gegen die Familie hat Artikel 213 (Inzest), abgesehen von einer Milderung der Strafdrohung, kaum geändert. Das 1978 in Kraft getretene neue Kindesrecht erlaubte eine Vereinfachung von Artikel 217 (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten). Grundlegend neu gestaltet ist Artikel 219 (Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht), der sich an Eltern, Vormünder und Lehrer richtet und ebenfalls den Schutz von jungen Menschen verstärken soll.

Gestrichen wurden die bisherigen überholten Strafbestimmungen gegen den Ehebruch und das Verlassen einer Schwangeren.

Was den zeitlichen Ablauf der gesetzgeberischen Vorarbeiten betrifft, wandte sich die Expertenkommission Schultz gleich nach den Beratungen über den Schwangerschaftsabbruch im Herbst 1973 dieser zweiten Revisionsetappe zu, die damals die Überprüfung des Sexualstrafrechts noch einschloss. Auch dem Parlament wurden die Änderungen betreffend alle drei Deliktsgruppen (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die

Familie und gegen die sexuelle Integrität) noch in einer gemeinsamen Botschaft erläutert und damit als *ein* Revisionspaket präsentiert. Allerdings hatte der Bundesrat in – wie sich zeigen sollte – weiser referendumspolitischer Voraussicht das revidierte Sexualstrafrecht zum separaten Gesetzesentwurf B erklärt. Bei den parlamentarischen Beratungen erwies sich das Sexualstrafrecht auch bald als der problematischere und damit zeitraubendere Teil des Pakets. Er wurde deshalb von der übrigen Vorlage getrennt und separat behandelt.

Die Expertenkommission hatte dem EJPD ihre Revisionsvorschläge nach gut dreijähriger Arbeit im Januar 1977 unterbreitet. Dass die daraus hervorgegangenen Gesetzesnovellen erst zu Beginn der 90er Jahre in Kraft traten, lag unter anderem daran, dass der Expertenentwurf im EJPD zunächst für 4 Jahre schubladisiert werden musste, weil damals die schon erläuterte, politisch heikle Teilrevision betreffend die Gewaltverbrechen²³ in die Wege geleitet und dieser Priorität eingeräumt wurde.

1981 wurde der Expertenentwurf dem Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Er fand, was die Delikte gegen Leib, Leben und die Familie betrifft, überwiegend positive Aufnahme. Kritisiert wurde an diesem Teil der Vorlage im wesentlichen nur das Fehlen einer neuen Bestimmung über Brutalitätsdarstellungen in Wort und Bild, sowie die weitgehende Entkriminalisierung des Inzestes. Die Problematik dieses Tatbestandes wurde freilich eher im Kontext des Sexualstrafrechts²⁴ abgehandelt.

8. Mieterschutzbestimmungen (Art. 325bis und 326bis StGB)

Das Obligationenrecht selber kennt traditionellerweise keine nebenstrafrechtlichen Bestimmungen. Im Zusammenhang mit den Änderungen der Vorschriften über die Miete und Pacht wurden daher zur Unterstützung des ausgebauten Mieterschutzes die Artikel 325bis und 326bis ins Strafgesetzbuch eingefügt und am 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt. Danach begeht zusammengefasst gesagt eine strafbare Übertretung, wer den Mieter durch Drohung an der Anfechtung von Mietzinsen hindert oder ihm wegen

Wahrung seiner gesetzlichen Rechte kündigt. Artikel 326bis bezieht auch den Geschäftsherrn, Arbeitgeber, Auftraggeber und den Vertretenen in die Verantwortung mit ein.

9. Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen

9.1 Erstes Massnahmenpaket

Nur sieben Monate nach den Änderungen der Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und die Familie, nämlich am 1. August 1990, traten auch die *Artikel 305bis StGB* (Geldwäscherei) und *305ter StGB* (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) in Kraft.

Als strafbare Geldwäscherei gelten Handlungen, die sich eignen, das Finden, Einziehen oder die Ermittlung der Herkunft von Vermögenswerten verbrecherischen Ursprungs zu vereiteln. Dafür drohen im Normalfall Gefängnis oder Busse. In schweren Fällen – dazu zählt insbesondere das gewerbsmässige Handeln oder das Handeln als Mitglied einer Verbrechensorganisation oder einer Bande – ist die Strafe wesentlich massiver, nämlich Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, obligatorisch verbunden mit einer Busse bis zu einer Million Franken. Der strafbaren Sorgfaltspflichtverletzung nach dem neuen Artikel 305ter StGB macht sich schuldig, wer es beim berufsmässigen Handel mit Vermögenswerten unterlässt, die Identität des an den Werten wirtschaftlich Berechtigten, also seines wahren Geschäftspartners, festzustellen.

Geldwäscherei hängt eng mit dem organisierten Verbrechen zusammen. Dieses benutzt die leistungsfähigen Finanzplätze, um sein Kapital diskret und rasch zu reinvestieren und dadurch dessen kriminelle Herkunft zu verbergen. Dass auch unser Land vor solchen Machenschaften nicht verschont wird und dringender Handlungsbedarf bestand und besteht, ist einer breiten Öffentlichkeit spätestens infolge der Affären «Banco Ambrosiano», «Pizza Connection» und «Libanon-Connection» bewusst geworden. Unter diesen Vorzeichen wurde das Gesetzgebungsverfahren zum er-

sten Massnahmenpaket gegen das organisierte Verbrechen, wie die Geldwäschereivorlage auch bezeichnet wird, ebenfalls von der Revision der Vermögensdelikte abgekoppelt und im dringlichen Verfahren vorangetrieben. Es gestaltete sich noch um einiges kürzer als jenes zum Insidertatbestand. Zwischen der Erteilung des Auftrags zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs an den *Experten Paolo Bernasconi* und dem Inkrafttreten der Geldwäscherei-Bestimmungen vergingen nur vier Jahre.

Die Vorarbeiten stammten also diesmal nicht von der Expertenkommission Schultz. In deren 1983 dem EJPD unterbreiteten Entwurf zur Revision der Vermögensdelikte war eine solche Norm nicht enthalten. Denn die Finanzierung von Drogendelikten galt damals noch als Sonderproblem des Betäubungsmittelrechts und ein allgemeines Bedürfnis, die Verheimlichung von Vermögenswerten verbrecherischer Herkunft strafrechtlich zu erfassen, empfand man weder in Fachkreisen noch in der breiteren Öffentlichkeit. Im Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Vermögensdelikte von August 1985 bis Mai 1986 wurde dann allerdings diese Lücke verschiedentlich bemängelt.²⁵

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Geldwäscherei dauerte von Februar bis Ende Mai 1987. Trotz der Äusserung verschiedener grundsätzlicher Bedenken wurde die Notwendigkeit einer Strafnorm doch überwiegend anerkann't und jedenfalls der vorgeschlagene Vorsatztatbestand positiv aufgenommen. Das EJPD beauftragte eine Studienkommission, den Vorentwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse und der neusten Entwicklungen nochmals zu überprüfen.²⁶

Mit Botschaft vom 12. Juni 1989²⁷ unterbreitete der Bundesrat dem Parlament seinen Gesetzesentwurf. Während er hinsichtlich des Vorsatztatbestandes (Art. 305bis) weitgehend dem Vorentwurf Bernasconi entsprach,²⁸ wich er von diesem ab, indem er den im Vernehmlassungsverfahren vielkritisierten Tatbestand der grobfahrlässigen Geldwäscherei durch den als vorsätzliches Unterlassungsdelikt konzipierten Artikel 305ter über die mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften ersetzte. Die eidgenössischen Räte akzeptierten den Entwurf praktisch unverändert.

9.2 Zweites Massnahmenpaket

Bereits anlässlich der parlamentarischen Beratung der neuen Artikel 305bis und 305ter StGB wurde sowohl seitens des Bundesrates wie des Parlamentes auf die Notwendigkeit weiterer strafrechtlicher Mittel zur wirksamen Erfassung des organisierten Verbrechens hingewiesen.²⁹ Die Neuregelung des Einziehungsrechts (Art. 58-60 StGB) hätte ursprünglich ohnehin schon im Zusammenhang mit der Geldwäschereigesetzgebung erfolgen sollen, doch erwies sich bald, dass eine gründliche Überprüfung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich war. So wurde diese Aufgabe einer gesonderten, neu gebildeten Studienkommission zugewiesen und deren Vorschläge anschliessend der mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB befassten Expertenkommission unterbreitet. Diese Kommission bzw. ein von ihr eingesetzter Ausschuss wurde ferner damit beauftragt, Vorschläge zur Strafbarkeit der Verbrechensorganisation sowie der juristischen Personen zu erarbeiten. Schliesslich betraute man eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Prüfung verwaltungsrechtlicher Massnahmen zur Ergänzung der Geldwäschereigesetzgebung. Die Vorentwürfe dieser drei verschiedenen Expertengremien wurden in der Folge zum sog. «Zweiten Massnahmepaket zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens» verschmolzen und von Mitte März bis Ende Juni 1991 in die Vernehmlassung geschickt.

Der neue Tatbestand der kriminellen Organisation (Art. 260ter), die revidierten Einziehungsbestimmungen (Art. 58–60) und das Melderecht des Financiers (Art. 305ter Abs. 2) stiessen auf ein überwiegend positives Echo und fanden mit gewissen Retouchen Aufnahme im bundesrätlichen Gesetzesentwurf vom 30. Juni 1993. Demgegenüber veranlassten die Vernehmlassungsergebnisse den Bundesrat, die Frage der strafrechtlichen Haftung der Unternehmung zur vertieften Prüfung in die Gesamtrevision des Allgemeinen Teils des StGB zu verweisen.

Die Vorlage wurde von der Bundesversammlung am 18. März 1994 verabschiedet und wird am 1. August 1994 in Kraft gesetzt.³⁰

9.3 Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens

Für diesen Problembereich schlägt der Bundesrat schliesslich mit einer Zusatzbotschaft vom 12. Januar 1994³¹ vor, eine Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu schaffen und sie im StGB gesetzlich zu verankern. Die Stelle soll die Ermittlungen auf diesem Gebiet interkantonal und international koordinieren.

10. Sexualstrafrecht

Das neue Sexualstrafrecht (der Fünfte Titel des Besonderen Teils des StGB mit den Artikeln 187–200) ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Eine Revision hatte sich hier besonders aufgedrängt. Denn das Strafgesetzbuch stand mittlerweile seit 50 Jahren in Kraft, beruhte aber, was diesen und andere Teile betrifft, im wesentlichen auf zu Beginn dieses Jahrhunderts erarbeiteten Entwürfen; und seither haben sich die Anschauungen im Bereich der Sexualität doch offenkundig geändert. Die Revision ging vom Grundgedanken aus, dass mit dem Sexualstrafrecht nicht mehr irgendwelche Moralvorstellungen des Staates durchgesetzt werden sollen. Sexuelles Verhalten soll grundsätzlich nur noch strafbar sein, wenn es andere Personen schädigt oder schädigen könnte, oder wenn Drittpersonen es gegen ihren Willen wahrnehmen müssen. Die Kernpunkte der Revision lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Art. 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern)

Die Schutzaltersgrenze liegt hier zwar weiterhin bei 16 Jahren. Um die Kriminalisierung der Jugendliebe zu vermeiden, ist indessen das Parlament einem Vorschlag von Professor Martin Killias gefolgt und hat eine neue Ziffer 2 eingefügt, wonach freiwillige sexuelle Handlungen mit unter 16jährigen Personen straflos sind, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Art. 189 (sexuelle Nötigung) und Art. 190 (Vergewaltigung)

Die Vergewaltigung oder die Nötigung zu andern sexuellen Handlungen ist neuerdings auch innerhalb der Ehe strafbar, freilich nur auf Antrag.

Als Opfer nennt der neue Tatbestand der Vergewaltigung weibliche Personen schlechthin und nicht mehr nur Frauen über sechzehn Jahren. Wer also heute ein Mädchen vergewaltigt, ist nicht bloss nach Artikel 187 StGB, sondern auch und vor allem nach Artikel 190 StGB zu bestrafen. Analoges gilt für die Anwendung von Artikel 189 StGB in Konkurrenz mit Artikel 187 StGB.

Art. 193 (Ausnützung der Notlage)

Die Bestimmung schützt Personen umfassender als bisher davor, dass ihre Notlage oder ihre (z.B. durch ein Arbeitsverhältnis begründete) Abhängigkeit dazu ausgenutzt wird, sie zu irgendwelchen sexuellen Handlungen zu nötigen. Bisher war nur strafbar, wer auf diese Weise den Beischlaf erlangte.

Art. 195 (Förderung der Prostitution)

Handlungen von Drittpersonen im Umfeld der Prostitution sind neu dann strafbar, wenn sie die Prostitution dadurch fördern, dass sie eine unmündige Person oder eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils überhaupt erst in die Prostitution hineinführen oder die Handlungsfreiheit Prostituierter durch Überwachung und Kontrolle oder durch Festhalten in der Prostitution beschneidet. Die bisherigen Tatbestände der Zuhälterei und Kuppelei wurden jedoch fallengelassen. Das gilt ferner für Tatbestände, die bislang die Prostituierte selber mit Strafe bedrohten, wie das «Anlocken zur Unzucht» oder die «Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht».

- Art. 197 (Pornographie)

Das Gesetz unterscheidet neu zwischen weicher und harter Pornographie. Die harte Pornographie definiert sich als Darstellung sexueller Handlungen mit Kindern oder Tieren oder verbunden mit menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten. Für die harte Pornogra-

phie gilt ein generelles Herstellungs-, Einführungs-, Verbreitungs- und Vorführverbot, während sich im Zusammenhang mit weicher Pornographie nur strafbar macht, wer sie nicht von Kindern unter 16 Jahren fernhält.

Schliesslich gilt es zu betonen, dass die neuen Strafbestimmungen homosexuelles und heterosexuelles Verhalten gleich behandeln.

Was die gesetzlichen Vorarbeiten zu dieser Reform betrifft, erhob sich – anders als bezüglich der Delikte gegen Leib und Leben – gegen den Expertenentwurf in der Öffentlichkeit teilweise harsche Kritik. Bei etwas näherer Betrachtung der Vernehmlassungsergebnisse betraf sie aber letztlich auch nur wenige Bestimmungen. In erster Linie stiessen das als zu tief empfundene Schutzalter von 14 Jahren und der modernisierte Pornographieartikel auf Ablehnung. Von der Kritik am Vorschlag, den Inzest weitgehend zu entkriminalisieren, war schon die Rede. Die Diskussion schlug sich damals auch im juristischen Schrifttum deutlich nieder.³²

Der Bundesrat reagierte auf diese Kritik, indem er in fast allen kontroversen Punkten etwas zurücksteckte. Er beliess das Schutzalter bei 16 Jahren, änderte an der Strafbarkeit des Inzestes nur Nuancen und schlug neu für die harte Pornographie ein beinahe lückenloses Verbot vor. Der Bundesrat liess schliesslich gar den Vorschlag wieder fallen, künftig auch den Mann zu bestrafen, der seine Ehefrau vergewaltigt. Wie aus den zusammenfassenden Erläuterungen der Revision ersichtlich wurde, zeigte sich das Parlament in einigen Punkten fortschrittlicher als der Bundesrat.

Zwei Komitees ergriffen gegen die Vorlage das Referendum und reichten zusammen über 140'000 Unterschriften ein. Das Volk stimmte jedoch am 17. Mai 1992 der Reform überraschend deutlich zu.³³

11. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Opferhilfegesetz

Im Zusammenhang mit der Schaffung des neuen Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz),³⁴ das die finanzielle und prozessrechtliche Stellung der Opfer verbessern soll, erachtete man auch die zwei folgenden Ergänzungen des Strafgesetzbuches für notwenig, die seit dem 1. Januar 1993 Gesetzeskraft haben: Einmal ist das in *Artikel 37 Ziffer 1 StGB* formulierte Resozialisierungsziel dahingehend erweitert und präzisiert worden, der Strafvollzug habe auch auf die Wiedergutmachung des dem Geschädigten zugefügten Unrechts hinzuwirken. Ferner wurde *Artikel 60 StGB* ausgebaut, der die Verwendung der Busse sowie der nach Artikel 58 und folgende StGB eingezogenen Vermögenswerte etc. zugunsten des Geschädigten regelt.

12. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz

Auch das neugeschaffene Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992³⁵ verlangte nach flankierenden Ergänzungen des Strafgesetzbuches. An erster Stelle ist Artikel 179novies StGB zu nennen, der mit Gefängnis oder Busse bedroht, wer sich unbefugt nicht frei zugängliche, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile aus einer Datensammlung beschafft. Die Bestimmung hat gewisse Ähnlichkeiten mit der neuen Norm über die unbefugte Beschaffung computergespeicherter Daten, die im Rahmen der Revision der Vermögensdelikte eingeführt werden soll.³⁶ Der neue Artikel 321bis StGB stellt einerseits klar, dass Geheimnisse, die jemand durch seine Tätigkeit in der medizinischen Forschung erfährt, grundsätzlich dem strafrechtlichen Schutz des Berufsgeheimnisses nach Artikel 321 StGB unterstehen. Anderseits wird die Weitergabe solcher Geheimnisse unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, also ein beschränkter Rechtfertigungsgrund eingeführt. Es bedarf für die Offenbarung insbesondere der Bewilligung einer eigens dafür eingesetzten Sachverständigenkommission.

Mit den neuen Artikeln 351bis – 351septies und 363bis StGB wurde die bisher teilweise fehlende gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Strafverfolgung geschaffen. Es sind Vorschriften über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL, den Datenaustausch über INTERPOL, den Erkennungsdienst der Bundesanwaltschaft sowie die Ereilung von Auskünften über hängige Strafverfahren. Diese Bestimmungen über die polizeiliche Datenbearbeitung sind letztlich eine Folge der Arbeiten der parlamentarischen Untersuchungskommission PUK, welche im Anschluss an die Kopp-Affäre die Amtsführung des EJPD untersuchte. Sie wurden deshalb dem Parlament mit einer Zusatzbotschaft zum Datenschutzgesetz unterbreitet.

Alle diese im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz eingeführten Bestimmungen sind auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzt worden.

13. Vermögensdelikte und Urkundenfälschung

Als vierte und im Rahmen ihrer Arbeiten letzte Etappe zur Revision des Besonderen Teils des StGB nahm die Expertenkommission Schultz im Herbst 1978 die Überprüfung der Bestimmungen betreffend die Vermögensdelikte und die Urkundenfälschung in Angriff. Nach dem Willen des EJPD sollte sie dabei insbesondere nach Lösungen suchen, mit denen in Zukunft der Wirtschaftskriminalität besser beizukommen wäre. Dies sei, von der Computerdelinquenz einmal abgesehen, weniger durch Änderungen des materiellen Strafrechts, als vielmehr des Strafverfahrensrechts und der Gerichtsorganisation zu erreichen, stellte die Kommission in den allgemeinen Erläuterungen zu ihrem Vorentwurf fest, den sie dem EJPD im Frühling 1983 unterbreitete. Gleichwohl enthielt der Entwurf zahlreiche Vorschläge zur Änderung des StGB. Eigentlicher Schwerpunkt bildeten neue Vorschriften zur Erfassung folgender Spielarten der Computerdelinquenz: Unbefugte Datenbeschaffung (Datendiebstahl), Computerbetrug, unbefugte Datenveränderung oder -zerstörung (Computersabotage), unbefugte Benutzung einer Datenverarbeitungsanlage (sog. Zeitdiebstahl), Fälschung von Computerausdrucken. Als weitere wesentliche Änderungen sind zu nennen: Der neue Tatbestand über den Check- und Kreditkartenmissbrauch; die neue Systematik der Aneignungsdelikte, welche die Neunumerierung der meisten Artikel dieses Titels zur Folge hat; die Verlängerung der Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre bei Vergehen, für die das Gesetz Gefängnisstrafen von mehr als drei Jahren androht; die Neufassung der Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte; sowie – last but not least – die Aufhebung der generellen Strafbarkeit der sog. privaten Falschbeurkundung (einfache schriftliche Lüge) und ihre Beschränkung auf die falsche Buchführung. Im übrigen wurden zahlreiche bestehende Tatbestände in Details geändert, um sie besser auf den Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität auszurichten oder um allgemein Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei ihrer bisherigen Anwendung in der Praxis ergaben.

Trotz vieler Detailkritik wurde der Expertenentwurf im Vernehmlassungsverfahren von August 1985 bis Ende Mai 1986 überwiegend gut aufgenommen. Wesentliche Opposition erhob sich indessen gegen die Neunumerierung der Artikel, die Entkriminalisierung der privaten Falschbeurkundung und gegen das Fehlen einer Strafnorm über die Geldwäscherei.

Der am 24. April 1991 dem Parlament überwiesene Gesetzesentwurf des Bundesrates³⁷ weicht in wenigen, aber wichtigen Punkten von den Expertenvorschlägen ab und betrifft vor allem das Urkundenstrafrecht: Als Ergänzung der neuen Tatbestände betreffend die Computerkriminalität schlägt der Bundesrat vor, die sog. Legaldefinition der Urkunde in Artikel 110 Ziffer 5 StGB in dem Sinne auszuweiten, dass nebst den traditionellen Schriften und Zeichen künftig auch Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern unter bestimmten Voraussetzungen Urkunden sein können. Ferner sieht er davon ab, die generelle Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung aufzuheben. Auch im Bereich der Computerdelikte und des Check- und Kreditkartenmissbrauchs nimmt er vereinzelt inhaltliche Änderungen vor. So soll z.B. nicht nur die unbefugte Datenbeschaffung, sondern schon das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, also das sog. Hacking, strafbar werden.

In der parlamentarischen Beratung waren und sind im wesentlichen genau diese Abweichungen vom Expertenentwurf am meisten umstritten, allen voran die Ausweitung der Urkundendefinition und die Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung. Die Vorlage steht inzwischen in der Differenzbereinigung zwischen den beiden Parlamentskammern. Der Bundesrat hat sich letztlich in fast allen wichtigen umstrittenen Punkten durchgesetzt. Die einzige, noch verbliebene bedeutende Differenz zwischen Bundesrat und Ständerat einerseits und dem Nationalrat anderseits, nämlich jene betreffend die künftige Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung,³⁸ wird voraussichtlich in der Junisession 1994 ausgeräumt. Die Änderungen werden daher wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres oder aber am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden können.

14. Rassismus

Gemäss einer seit Jahren geäusserten Absicht, unterbreitete der Bundesrat mit Botschaft vom 2. März 1992³⁹ dem Parlament das Internationale Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zur Genehmigung. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zu verschiedenen Massnahmen, u. a. auch zur strafrechtlichen Erfassung bestimmter rassendiskriminierender Akte.

Das führte zum Entwurf eines neuen Artikels 261bis StGB mit dem Randtitel Rassendiskriminierung. Er stellt vereinfachend gesagt die rassistische Propaganda im weiteren Sinn, die gegen die Menschenwürde verstossende, rassistische Diskriminierung und die rassistisch motivierte Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung unter Strafe. Es handelt sich um ein mit Gefängnis oder Busse bedrohtes Offizialdelikt.

Der bundesrätliche Entwurf ist mit eher geringfügigen Änderungen vom Parlament übernommen und am 18. Juni 1993 verabschiedet worden. 40 Bedauerlicherweise ist gegen das Gesetzesvorhaben das Referendum zustande gekommen. Auch wenn das Thema geeignet ist, Emotionen freizusetzen, ist zu hoffen, dass die Objektivität obsiegen wird und der Abstim-

mungskampf mit Würde und Anstand über die Bühne geht. Der für die Schweiz gerade heute wichtigen Vorlage ist eine überzeugende Zustimmung des Souveräns zu wünschen.

15. Medienstrafrecht

Seit geraumer Zeit wurde und wird namentlich von parlamentarischer Seite, aber auch im neueren Schrifttum wiederholt ein Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende sowie die Überprüfung der medienrechtlichen Bestimmungen von StGB und MStG gefordert.

Im April 1989 setzte das EJPD daher eine Studienkommission unter der Leitung von Professor Franz Riklin ein. Sie setzte sich aus Vertretern der Medien, der Bundesverwaltung und des Strafrechts⁴¹ zusammen. Die Kommission erhielt den Auftrag, einen seit November 1986 vorliegenden Bericht des EJPD mit Vorschlägen zur Revision verschiedener medienrechtlicher Bestimmungen im StGB zu begutachten und gleichzeitig die Frage des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienschaffende zu prüfen. Die Kommission legte ihren Bericht im April 1991 vor und schlug neben Ergänzungen der Bundesstrafprozessordnungen Änderungen an folgenden Artikeln des StGB vor: 27, 61, 267, 293, 322, 347, 352. Der Vorentwurf wurde von November 1991 bis April 1992 einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Journalisten wurde von der grossen Mehrheit grundsätzlich zugestimmt, genauso wie der - von den vorgeschlagenen Änderungen des StGB im Zentrum stehenden – Neuregelung der Verantwortlichkeit der Medien in Artikel 27 StGB. Der Bundesrat wird in absehbarer Zeit von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis nehmen.

16. Umweltstrafrecht

Ein Postulat Ott vom 15. Dezember 1986 verlangt vom Bundesrat, den Siebenten und Achten Titel des Besonderen Teils des StGB über die ge-

meingefährlichen Delikte und die Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit daraufhin zu prüfen, ob und wie sie den neuen drastischen Gefahren für Umwelt und Gesundheit des Menschen anzupassen seien. Es geht anders gesagt um die Frage, ob zur besseren Bekämpfung der Gefährdungen und Verletzungen unserer Umwelt die bestehenden nebenstrafrechtlichen Bestimmungen durch Vorschriften im Kernstrafrecht zu ergänzen bzw. teilweise zu ersetzen seien.

Nach einer ersten, im Auftrag des EJPD durchgeführten Analyse des Problems durch *Marco Ronzani*, damals Mitarbeiter am Max Planck Institut in Freiburg i.Br., wurden die Berner Professoren *Guido Jenny* und *Karl-Heinz Kunz* im Mai 1990 mit der Erarbeitung eines kommentierten Vorentwurfs beauftragt. Dieser liegt dem EJPD seit Dezember 1992 vor und wurde inzwischen zwei Hearings unterzogen, denen noch weitere folgen werden. Ein genauerer Zeitplan für die künftige Bearbeitung des Revisionsprojekts steht noch nicht fest.

17. Genozid – Konvention

Es ist seit längerem vorgesehen, dass die Schweiz in absehbarer Zeit auch die Genozid – Konvention von 1948 ratifiziert. Dies würde eine Ergänzung des StGB voraussetzen. Denn die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen, die vom geltenden StGB nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Der zeitliche Horizont dieses Vorhabens zeichnet sich indessen noch nicht genau ab.

18. Allgemeiner Teil des StGB (einschliesslich Jugendstrafrecht und Drittes Buch)

Ich verzichte bewusst darauf, an dieser Stelle auf jene Vorlage im Bereich des Strafrechts näher einzutreten, die uns im EJPD heute und bis auf weiteres am meisten beschäftigt, nämlich die umfassende Revision des Allgemeinen Teils (einschliesslich des Dritten Buches) des StGB sowie des Ju-

gendstrafrechts. Die Entwürfe sind inzwischen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und wurden im Überblick bereits bei andern Gelegenheiten vorgestellt. Zu verschiedenen Aspekten der Vorentwürfe werden sich im übrigen eine Reihe ausgewiesener Fachleute im Verlaufe dieser Tagung noch detailliert äussern.

Wie einleitend ausgeführt, ist die Vernehmlassungsfrist erst Ende Februar 1994 offiziell abgelaufen, wurde für verschiedene Teilnehmer aber noch bis Ende April oder gar Ende Mai 1994 verlängert. Über die Ergebnisse können daher heute noch keine gültigen Aussagen gemacht werden.

Anmerkungen

Die Expertenarbeiten dauerten von Mitte 1954 bis Ende 1959, die parlamentarische Beratung von Mitte 1965 bis März 1971

- Zur Zusammensetzung der Kommission vgl. BBl 1974 II 705f.
- Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987
- Vorentwürfe der Expertenkommission und Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, Bundesamt für Justiz 1993, Vertrieb: EDMZ 3000 Bern
- 5 Vgl. Ziffer 9.2 hienach
- 6 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 30.9.74 in BBI 1974 II 703
- 7 Vgl. BBI 1977 III 88
- 8 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19.5.76 in BBI 1976 II 813
- Es verlangte die Straflosigkeit der Abtreibung während der ganzen Dauer der Schwangerschaft
- Fristenlösungsinitiative: 929'325 Ja gegen 994'930 Nein (6 2/2 gegen 13 4/2 Stände); Schwangerschaftsgesetz: 558'902 Ja gegen 1'230'918 Nein
- Parl. Initiativen Girard, Condrau, Gautier, Christinat; Standesinitiativen der Kantone NE, GE, BS, VD; vgl. BBl 1979 II 1040ff.
- 12 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28.2.1983 in BBI 1983 II 1
- 13 448'016 Ja gegen 999'077 Nein (4 3/2 gegen 16 3/2 Stände), vgl. BBl 1985 II 673
- 14 Vgl. BBI 1980 I 1241
- 15 880'879 Ja gegen 501'791 Nein, vgl. BBI 1982 II 961
- Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 24.3.1982 in BBI 1982 II 1
- 17 Vgl. BBI 1985 II 69 ff, insb. Ziff. 233
- Vgl. z.B. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht BT I, Bern 1993, S. 383 ff.
- 19 Vgl. Ziffer 13 hienach
- 20 Vgl. z.B. Stratenwerth, a.a.O., S. 391 f. N. 37 und 38

- Interpellation Robbiani vom 10.12.1981, Interpellation De Capitani vom 26.1.1982
- Vgl. Trechsel, Kurzkommentar zum StGB, Zürich 1989, S. 495 N. 13ff.; Stratenwerth a.a.O. S. 386 N. 22
- 23 Vgl. Ziffer 3 hievor
- 24 Vgl. Ziffer 10 hienach
- 25 Vgl. Ziffer 13 hienach
- ²⁶ Vgl. Botschaft des Bundesrates, BBI 1989 II 1077 f.
- 27 BBI 1989 II 1061
- Wesentlichster Unterschied war die mildere Strafdrohung im Grundtatbestand
- Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 in BBI 1993 III 277, insb. 285 Anm. 23 u. 24
- 30 Vgl. AS 1994 1614
- 31 Vgl. BBI 1994 I 1145
- ³² Vgl. die Literaturhinweise bei Stratenwerth, a.a.O. S. 134
- 33 1'255'604 Ja gegen 461'723 Nein; vgl. BBI 1992 V 452 und 839
- SR 312.5; Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1990 in BBI 1990 II 961
- 35 SR 235.1; vgl. die Botschaften des Bundesrates vom 23.3.1988 (BBI 1988 II 413) und vom 16.10.1990 (BBI 1990 III 1221)
- 36 Vgl. Ziffer 13 hienach
- Vgl. Entwurf und Botschaft des Bundesrates in BBI 1991 II 969
- Der Nationalrat trat bisher dafür ein, in Zukunft nur noch die falsche Buchführung unter Strafe zu stellen, wie dies seinerzeit der Expertenentwurf vorsah. Bundesrat und Ständerat möchten die generelle Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung gemäss geltendem Recht beibehalten.
- 39 Vgl. BBl 1992 III 269
- 40 Vgl. BBl 1993 II 895
- 41 U.a. einige Mitglieder der Expertenkommission zur Revision des AT/StGB und Prof. Hans Schultz